

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 57

Das Interdikt in der europäischen Vormoderne



Duncker & Humblot · Berlin

Das Interdikt in der europäischen Vormoderne

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Birgit Emich, Nikolas Jaspert,
Klaus Luig, Peter Oestmann, Matthias Pohlig,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 57

Das Interdikt in der europäischen Vormoderne

Herausgegeben von

Tobias Daniels
Christian Jaser
Thomas Woelki



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 978-3-428-18221-3 (Print)

ISBN 978-3-428-58221-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>



Jean-Paul Laurens, *L'Interdit*, 1876, Le Havre, musée d'art moderne
André Malraux © MuMa Le Havre

Inhalt

Einleitung: Das Interdikt in der europäischen Vormoderne zwischen Kirchenrecht, sozialer Alltagspraxis und publizistischer Polemik Von Tobias Daniels, Christian Jaser und Thomas Woelki.....	7
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

I. Das Interdikt als Forschungsproblem

The Interdict in Past and Current Historiography: Perspectives and Preoccupations By Peter D. Clarke	27
Das Interdikt im späteren Mittelalter Von Johannes Helmrath	55

II. Das Interdikt als kanonistisches Problem

<i>Facta relaxatione interdicti, deridebant presbyteros celebrantes.</i> Das Interdikt im Spätmittelalter als Katalysator individueller Gewissensentscheidungen Von Kerstin Hitzbleck.....	109
<i>O quam horrificum?</i> Der Diskurs um die Bestattung und das Interdikt vor Innozenz III. Von Romedio Schmitz-Esser	133
Das Interdikt kritisieren und umgehen – legitime und illegitime Maßnahmen geistlicher Gemeinschaften vornehmlich im ausgehenden 12. Jahrhundert Von Katharina Ulrike Mersch	157
‘Sacriligious Was the Thief’ or A Nonenforceable Interdict Because of an Arrest Inside a Church (Paolo da Castro in the Last of his <i>Consilia</i>) By Bernardo Pieri	185
Cusanus und das Interdikt. Norm und Praxis Von Thomas Woelki	195
L’interdetto al crocevia della modernità: il commento di Diego de Covarrubias al c. ‘Alma mater’ Di Giovanni Chiodi	231

III. Städtische Interdikte zwischen Observanz und Widerstand

The Urban Interdict in the Church Province of Reims (c. 1090–c. 1140): Causes and Consequences By <i>Frederik Keygnaert</i>	265
Unheiliges Köln? Interdikte über die Stadt Köln und ihre Bewältigung im Kontext erzbischöflich-städtischer Auseinandersetzungen (1250–1350) Von <i>Christian Jaser</i>	283
<i>Civitatem interdicto ecclesiastico subiacere</i> . Raimondo della Torre e l'arma dell'interdetto (1266–1299) Di <i>Luca Demontis</i>	319
La ciudad bajo interdicto. Conflictos entre Iglesia y poder civil en la diócesis de Valencia (ss. XIV–XVI) De <i>Vicente Pons Alós</i>	331
Altera Roma? Die Folgen von Exkommunikation und Interdikt im mittelalterlichen Venedig Von <i>Uwe Israel</i>	351

IV. Das Interdikt als publizistischer Streitfall

El <i>Interdictum</i> eclesiástico en los reinos de León y Castilla hasta el IV Concilio de Letrán De <i>Carlos de Ayala Martinez</i>	375
Der publizistische Kampf um das Interdikt gegen Ludwig den Bayern (1324–1347) Von <i>Martin Kaufhold</i>	413
Florenz und das Interdikt 1478–1480 Von <i>Tobias Daniels</i>	429
Die Medialisierung des Interdikts Von <i>Massimo Rospocher</i>	459
Paolo Sarpi and the Interdict of Venice, 1606–1607 By <i>Jaska Kainulainen</i>	495

Register

1. Personen und Werke	519
2. Orte und Institutionen	536
3. Zitate	549
4. Handschriften	550

Einleitung: Das Interdikt in der europäischen Vormoderne zwischen Kirchenrecht, sozialer Alltagspraxis und publizistischer Polemik

Von *Tobias Daniels, Christian Jaser* und *Thomas Woelki*

Das kirchliche Strafmittel des (Lokal-)Interdikts im Sinne eines temporären Seelsorgeentzugs in einem bestimmten räumlich abgegrenzten Gebiet (Kirche, Stadt, Diözese, Herrschaftsterritorium) gehört zweifelsohne zu den am wenigsten erforschten Phänomenen der vormodernen Kanonistik, Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte.¹ Bereits die Entstehung des Interdikts ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung noch nicht final geklärt, auch wenn ein Zusammenhang mit der südfranzösischen Gottesfriedensbewegung um das Jahr 1000 anzunehmen ist: So behauptete etwa Ademar von Chabannes, die Gottesfriedenssynode in Limoges habe 994 das Lokalinterdikt als Neuerung (*novam observantiam*) eingeführt², und in den Dekreten des Konzils von Limoges 1031 werden die Straffolgen ausgiebig ausgefächert: Schließung der Kirchen, Gottesdienst nur unter Ausschluss der Laien, Verbot des kirchlichen Begräbnisses (mit Ausnahme von Geistlichen, Bettlern und kleinen Kindern), Verbot von kirchlichen Eheschließungen und Geltungsdauer der Fastenvorschriften für den Zeitraum des Interdikts.³ Auf diese Weise sollte die Exkommunikation der Friedensbrecher dahingehend verschärft werden, um mittels einer spatial codierten Kollektivstrafe über mehrheitlich Unschuldige den Druck auf die Missetäter zu erhöhen und sie zum Einlenken und zur Unterwerfung unter die kirchlichen Gebote zu bewegen.⁴

Aufgrund dieser Sanktionswirkung entwickelte sich das Interdikt rasch zu einem der bevorzugten Konfliktmittel von Bischöfen und ande-

¹ Zur Definition des Interdikts siehe *May*, Interdikt; *Zapp*, Interdikt; *Vodola*, Interdikt; *Jombart*, Interdikt; *Kaufhold*, *Gladus Spiritualis*, 6–10.

² *Ademar von Chabannes*, *Chronicon*, 157 (lib. III, c. 35); *Richter*, *De origine et evolutione interdicti*, Tl. 1, Nr. 15, 30–31. Vgl. dazu *Kéry*, *Gottesfurcht*, 172.

³ *Mansi*, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* XIX, 507–548, hier 541–543. Vgl. dazu *Kéry*, *Gottesfurcht*, 173.

⁴ *Kéry*, *Gottesfurcht*, 172–174.

ren kirchlichen Jurisdiktionsträgern und kam in lokalen Konfliktkonstellationen auf vielfältige Weise zum Einsatz, etwa zum Schutz kirchlicher Immunitäten, Vorrechte und territorialer Besitzinteressen.⁵ Seit dem Hochmittelalter nahm das Interdikt neben der Exkommunikation im Ringen zwischen *sacerdotium* und *imperium*, geistlicher und weltlicher Gewalt, eine zentrale Rolle im kirchlichen Sanktionsarsenal ein. Derartige klerikale Boykottmaßnahmen, die das heilstiftende Räderwerk der Gottesdienste und Sakramentenspendungen zu einem jähen Stillstand brachten oder bringen sollten, konnten ganze Königreiche (z.B. Frankreich 1200, England 1208–1214, Römisch-deutsches Reich 1324–1347) betreffen, wenn Päpste und Kaiser/Könige um (kirchen-)politische Vorrechte stritten.⁶ Weitaus häufiger traf es allerdings einzelne Territorien und Städte, die zuweilen Jahre oder sogar Jahrzehnte unter spiritueller Quarantäne standen (z.B. Lübeck 1299–1317, Florenz 1376–1378, Wittenberg 1512–1515).⁷ Schon allein die Häufigkeit seiner Verhängung lässt diese Beugestrafe als nicht zu vernachlässigenden Faktor der hoch- und spätmittelalterlichen Alltagswirklichkeit erkennen: Das ‚heilige Köln‘ war zwischen 1119 und 1520 19 Mal interdiziert, Florenz zwischen 1100 und 1512 17 Mal und Basel im 14. Jahrhundert sieben Mal.⁸ Die einzige flächendeckende Untersuchung von Hans Dix aus dem Jahr 1910 für das „ostelbische Deutschland“ ergab 130 Interdikte zwischen 1215 und 1512.⁹ Kurzum: Das Interdikt ist vom hohen Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert hinein ein europaweit greifbares Phänomen, dessen historische Bedeutung und Ausmaße mit Blick auf die Basisdaten – Zielorte und Geltungsdauer der Interdiktsentenzen – nicht einmal ansatzweise bekannt sind. Gleichwohl lässt sich auf der Grundlage des vergleichsweise schmalen Forschungsstands festhalten: Der spirituelle Ausnahmezustand gehörte fest zum Erfahrungshorizont insbesondere des stadtsässigen vor-modernen Europäers und ist damit aus der liturgischen und frömmigkeitspraktischen Lebenswelt Lateineuropas nicht wegzudenken.

Was genau ist eigentlich unter einem Interdikt zu verstehen? Der Kartäuser Jakob von Paradies, der sich als Theologe die Kanonistik mühsam erarbeiten musste, definiert handlich: *Interdictum non est aliud nisi su-*

⁵ Vgl. dazu etwa *Keygnaert*, Interdict; *Soria Audebert*, Crosse brisée. Siehe zur Exkommunikation als Instrument in lokalen Konfliktkonstellationen *Jaser*, *Ecclesia maledicens*, 118–150.

⁶ Vgl. *May*, Interdikt, 221–222; *Conran*, Interdict, 110–125; *Cheney*, King John; *Cheney*, Pope Innocent III, 294–356; *Kaufhold*, Gladius spiritualis; *Schlottheuber*, Error Bavaricus; *Mersch*, Missachtung; *Dies.*, Eigensinn.

⁷ *Dix*, Interdikt, 48; *Trexler*, Spiritual Power; *Krentz*, Ritualwandel, 33–65.

⁸ Vgl. *Helmrath*, Leben mit Bann und Interdikt.

⁹ *Dix*, Interdikt, 89–121.

*pensio a divinis officiis et ecclesiasticis sacramentis active et passive.*¹⁰ Man merkt, dass Jakob kein Jurist war, denn die Definition ist eigentlich zu unscharf: eine *suspensio a divinis* oder *cessatio a divinis* war etwas Anderes und wurde in der Kanonistik klar getrennt. Der entscheidende Unterschied bestand in der Rechtsfolge der Missachtung. Wer trotz *cessatio a divinis* die Messe las oder besuchte, beging eine schwere Sünde und musste dringend seinen Beichtvater aufsuchen. Wenn aber ein Kleriker ein Interdikt missachtete, wurde er „irregulär“, das heißt unfähig für den Kirchendienst; die von ihm gespendeten Sakramente waren unwirksam. Er konnte sein Amt nicht mehr ausüben und kein neues Amt mehr übernehmen. Und von dieser Irregularität kann ihn nur der Papst wieder lösen, was mit extremen Mühen und Kosten verbunden ist.

Aber im Prinzip ist die Definition des Jakob von Paradies treffend: ein Interdikt war das Verbot von Gottesdiensten und Sakramentspendungen. Aber es kam auf die Art des Interdikts an. Drei Unterscheidungen waren fundamental: 1. lokal und personal, 2. generell und speziell, 3. *a iure* und *a persona*. Sie auseinanderzuhalten, bewahrt nicht nur die Übersicht, sondern ist unbedingt notwendig, um den Anwendungsbereich einzelner Dekretalen einzugrenzen.

1. lokal und personal: Ein Interdikt konnte über Personen oder über Orte verhängt werden. Es traf also entweder den Bürgermeister und die Ratsherren einer widerspenstigen Stadt oder aber gleich die ganze Stadt. Meistens waren jedoch beide Formen miteinander verbunden: Jedes lokale Interdikt enthielt gleichzeitig auch ein personales Element. Wenn nicht explizit ausgesprochen, so standen zumindest die Personen, die Anlass zum Interdikt gaben sowie deren Helfer und Familiäre auch persönlich unter dem Interdikt; in den Quellen heißen sie *interdicti* – Interdizierte.

2. generell und speziell: Ein personales Interdikt konnte man speziell über einzelne Personen verhängen oder gleich über eine ganze Personengruppe, etwa ein Stifts- oder Domkapitel oder auch die Bevölkerung einer Stadt oder eines Territoriums. Ebenso konnte das lokale Interdikt über eine bestimmte Kirche gelegt werden oder gleich über eine ganze Stadt bzw. ein Territorium. Das typische Stadtinterdikt, wie es vor allem in den Beiträgen der zweiten Sektion thematisiert wird, ist also ein generelles lokales Interdikt. Spezielle lokale Interdikte waren freilich ebenso praxisrelevant, wurden sie doch massenhaft in den Exekutionsurkunden von Pfründenkollationen oder gegen reformunwillige Klöster verhängt.

¹⁰ *Jacobus Carthusiensis*, De ecclesiastico interdicto, f. 239v. Zur Anwendung der *cessatio a divinis* im monastischen Kontext siehe *Schlothieber*, Pilgrims, bes. 80–87.